



Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 38a Geldspielgewinne

¹ Geldspielgewinne werden, sofern sie nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j steuerfrei sind, ab dem in Artikel 24 Buchstabe i^{bis} genannten Betrag einzeln und gesondert besteuert.

²Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

³ Der Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen richtet sich nach Artikel 33 Absatz 4.

⁴ Die Steuer beträgt 11,5 Prozent des steuerbaren Gewinns.

Art. 89 Abs. 1 Bst. b

¹ Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

¹ BBI 20XX ...

² SR 642.11

- b. sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen; nicht nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden sie für Einkünfte aus Kapitalleistungen aus Vorsorge und Geldspielgewinne, die nach Artikel 38 beziehungsweise Artikel 38a gesondert besteuert werden.

Art. 105 Abs. 5

⁵ Wer Geldspielgewinne nach Artikel 38a erzielt, wird für diese Gewinne in dem Kanton besteuert, in dem sie oder er im Zeitpunkt der Resultatermittlung den steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990³

Art. 4b Abs. 1 dritter Satz

Wer Geldspielgewinne nach Artikel 11 Absatz 3^{bis} erzielt, wird für diese Gewinne in dem Kanton besteuert, in dem sie oder er im Zeitpunkt der Resultatermittlung den steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis}

⁴ Steuerfrei sind nur:

- l^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag nach Artikel 24 Buchstabe ibis des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19904 über die direkte Bundessteuer (DBG) oder bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus:
1. der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
 2. aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

Art. 11 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Geldspielgewinne werden, sofern sie nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l m steuerfrei sind, ab dem in Artikel 24 Buchstabe i^{bis} DBG genannten Betrag einzeln und gesondert besteuert. Der Abzug von Einsatzkosten richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe n.

Art. 33a Abs. 1 Bst. b

¹ Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

³ SR 642.14

⁴ SR 642.11

-
- b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen; nicht nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden sie für Einkünfte aus Kapitalleistungen aus Vorsorge und Geldspielgewinne, die nach Artikel 11 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 3^{bis} gesondert besteuert werden.

3. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965⁵

Art. 29 Abs. 3

³ Er kann vorzeitig gestellt werden:

- a. bei Vorliegen einer der folgenden Gründe:
 - 1. Beendigung der Steuerpflicht,
 - 2. Auflösung einer juristischen Person,
 - 3. Konkurs;
 - 4. im Falle von Gewinnen aus Geldspielen, die nach Artikel 38a DBG⁶ gesondert besteuert werden.
- b. wenn besondere Härten es rechtfertigen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 642.21

⁶ SR 642.11

VERNEHMLASSUNG